



# **Reglement für den Gemeindeführungsstab GFS**

Die Gemeinde Meierskappel erlässt gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, das Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 01. Januar 2008 und die Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 01. Januar 2008 das folgende Reglement (Reglement für den Gemeindeführungsstab, GFS).

**INHALT**

Artikel 1	Zweck .....	3
Artikel 2	Zuständigkeit.....	3
Artikel 3	Organisation.....	3
Artikel 4	Aufgaben des GFS.....	3
Artikel 5	Aufgaben des/der Chef/in Bevölkerungsschutz .....	3
Artikel 6	Kompetenzen des GFS .....	3
Artikel 7	Aufgebot und Führungsstandort des GFS .....	4
Artikel 8	Ausbildung .....	4
Artikel 9	Einsatz- und Führungsdokumentation .....	4
Artikel 10	Kostenregelung .....	4
Artikel 11	Versicherung .....	4
Artikel 12	Inkrafttreten.....	4

## **Artikel 1 Zweck**

Das Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes (GFS) Meierskappel.

## **Artikel 2 Zuständigkeit**

1. Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.
2. Die Kompetenzen des Gemeinderats im Falle einer Notlage oder Katastrophe sind in der Gemeindeordnung oder in der Organisationsverordnung zu regeln.
3. Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.
4. Der GFS wird vom Chef bzw. von der Chefin Bevölkerungsschutz geführt. Diese Funktion übernimmt ex officio der Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeindepräsidentin (im Folgenden: Gemeindepräsidium).

## **Artikel 3 Organisation**

1. Folgende Funktionen gehören dem Kernstab GFS an:
  - a) Gemeindepräsidium;
  - b) Stellvertretung des Gemeindepräsidiums;
  - c) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
  - d) Im Einsatz können weitere Mitglieder, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit integriert werden.
2. Das Gemeindepräsidium nimmt im GFS die Vertretung des Gemeinderates wahr und stellt die Verbindung zur politischen Führung sicher. Es trägt für die Arbeit des GFS die politische Verantwortung.

## **Artikel 4 Aufgaben des GFS**

1. Der GFS bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.
2. Er koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

## **Artikel 5 Aufgaben des Gemeindepräsidiums als Chef, Chefin Bevölkerungsschutz**

1. Ständige Pflichten:
  - a) Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation GFS;
  - b) Beratung des Gemeinderates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen;
  - c) Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen.
2. Pflichten bei einem Aufgebot des GFS:
  - a) Sicherstellen einer ereignisbezogenen Gliederung des GFS;
  - b) Führung des GFS;
  - c) Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat;
  - d) Sicherstellung der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen.

## **Artikel 6 Kompetenzen des GFS**

Der GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a) Einsetzen der ordentlichen Mittel der Gemeinde;

- b) Einsetzen der in der Gemeinde dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe);
- c) Beantragen weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU);
- d) Einsetzen der vom KFS LU zugewiesenen Mittel;
- e) Einsetzen von freiwilligen Hilfskräften;
- f) Umsetzung der gefällten Entscheide;
- g) Information der Bevölkerung;
- h) Finanzkompetenz
  - erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr;
  - bis max. CHF 30'000 für weitere Massnahmen;
  - zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

### **Artikel 7 Aufgebot und Führungsstandort des GFS**

1. Das Aufgebot weiterer im GFS benötigter Mitglieder erfolgt durch den Chef, die Chefin Bevölkerungsschutz.
2. Der Führungsstandort des GFS befindet sich in der Kommandozentrale der Feuerwehr Meierskappel.

### **Artikel 8 Ausbildung**

Die Ausbildung des GFS erfolgt in Absprache mit dem KFS.

### **Artikel 9 Einsatz- und Führungsdokumentation**

Die Einsatz- und Führungsdokumentation enthält mindestens:

- a) Aufgebotsliste für den Kernstab GFS;
- b) Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe;
- c) Liste mit Adressen und Ansprechstellen;
- d) Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen;
- e) Mitteltabelle / Bezugsliste;
- f) Einsatzkonzepte (soweit nicht an anderer Stelle schon vorhanden);
- g) Hinweis betreffend Führungsstandort.

### **Artikel 10 Kostenregelung**

Der Aufwand für die Vorbereitungen und die regelmässigen Rapporte des GFS wird gleich abgegolten wie die Aufwände der Feuerwehrkommission.

### **Artikel 11 Versicherung**

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzte freiwillige Helferinnen und Helfer) schliesst die Gemeinde Meierskappel eine entsprechende Versicherung ab.

### **Artikel 12 Inkrafttreten**

1. Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 09.12.2010 beschlossen.
2. Sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.

Meierskappel, 10.12.2010

### **GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL**

André Iten, Gemeindepräsident

Jirina Copine, Gemeindeschreiberin